

Tarifvertrag

zwischen

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

dem Deutschen Journalisten-Verband (DJV)

der VRFF – Die Mediengewerkschaft

und

dem Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts (ZDF)

für die Arbeitnehmer/-innen, deren Vergütung sich nach dem Tarifvertrag über die Vergütungsordnung vom 28. Juli 1971 bzw. nach dem ÜTV vom 28. Juli 1971 richtet, wird folgendes vereinbart:

Präambel

Die Tarifpartner bewerten den nachstehenden Tarifvertrag und seine Regelungen als für die ZDF-Mitarbeiter/-innen insgesamt wirkungsgleich mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder von 2019.

§ 1

1. Der Tarifaabschluss umfasst den Zeitraum 01. Juli 2019 bis 30. Juni 2022.
2. Die monatliche Grundvergütung wird ab 01. Januar 2020 um 4 % und ab 01. April 2021 um weitere 2,75 % angehoben.
3. Der Familienzuschlag wird ab 01. Januar 2020 um 4 % und ab 01. April 2021 um weitere 2,75 % angehoben.
4. Die Zulagen nach der Dienstvereinbarung vom 10. Juli 1974 werden ab 01. Januar 2020 um 4 % und ab 01. April 2021 um weitere 2,75 % angehoben.
5. Die tabellenabhängigen Zulagen (Zulagen gemäß § 26 MTV, Funktionszulage, Botenzulage) werden ab 01. Januar 2020 um 4 % und ab 01. April 2021 um weitere 2,75 % erhöht.

§ 2

Die Ausbildungsvergütungen werden ab 01. Januar 2020 um 4 % und ab 01. April 2021 um weitere 2,75 % erhöht.

§ 3

Die Auszubildenden, die während der Laufzeit des Tarifvertrages ihre Ausbildung mit der Gesamtnote „gut“ (IHK-Bewertung) oder besser abschließen, werden in ein Festanstellungsverhältnis (befristet wenigstens ein Jahr oder unbefristet) übernommen.

§ 4

Volontäre und Volontärinnen, die während der Laufzeit des Tarifvertrages ihr Volontariat erfolgreich abschließen, werden, soweit eine Stellenplandeckung vorhanden ist, in ein Festanstellungsverhältnis übernommen. Soweit diese Voraussetzung nicht vorliegt, wird ihnen jedenfalls für ein Jahr eine Vollzeitbeschäftigung in freier Mitarbeit angeboten.

§ 5

1. Die Unterhaltszuschüsse für das Redaktionsvolontariat werden ab 01. Januar 2020 um 4 % und ab 01. April 2021 um weitere 2,75 % angehoben.
2. Die Unterhaltszuschüsse für alle weiteren Volontäre und Volontärinnen sowie für die Trainees zum wissenschaftlichen Dokumentar werden ab 01. Januar 2020 um 4 % und ab 01. April 2021 um weitere 2,75 % angehoben.

§ 6

1. Die Arbeitnehmer/-innen können in den Kalenderjahren 2021 und 2022 jeweils zusätzlich bis zu sechs Urlaubstage erwerben. Für das Kalenderjahr 2020 wird der Anspruch um einen Tag auf sechs Tage erhöht. Teilzeitbeschäftigte haben den Anspruch entsprechend ihrer jeweiligen wöchentlichen Sollarbeitszeit.
2. Für jeden zusätzlich erworbenen Urlaubstag wird das volle Monatsgehalt um den Wert dieses Tages zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme reduziert.
3. Die Urlaubstage sind mindestens zwei Monate vor Inanspruchnahme mitzuteilen. Sie sind zu gewähren, soweit nicht dringende betriebliche Gründe dem mitgeteilten Zeitpunkt der Inanspruchnahme entgegenstehen. Der Anspruch verfällt mit Wirkung zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 13 MTV.

§ 7

Die Arbeitnehmer/-innen erhalten bei Kauf eines Jahrestickets für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 15,- Euro monatlich, wenn sie nicht zeitgleich ein Job-Ticket nutzen.

§ 8

Das ZDF verpflichtet sich, bis zum 31.12.2024 keine betriebsbedingten Kündigungen gegenüber Arbeitnehmern/-innen auszusprechen.

§ 9

Die Tarifparteien bekräftigen die Bereitschaft, Verhandlungen zur Überarbeitung der Struktur der Beschäftigungsverhältnisse im ZDF aufzunehmen. Dabei sollen insbesondere die berechtigten Anliegen bereits beschäftigter und neuer freier Mitarbeiter/-innen berücksichtigt werden. Sie vereinbaren im Hinblick auf die Ergebnisse des KEF-Vergütungsgutachtens spätestens drei Monate nach Unterzeichnung des Vergütungstarifvertrages Verhandlungen über eine Abflachung der Stufensteigerungsdynamik in angemessener Zeit sowie über eine ZDF-unterstützte Altersteilzeitregelung aufzunehmen.

§ 10

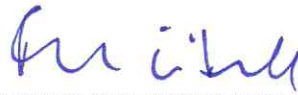
Dieser Tarifvertrag kann vorzeitig mit Wirkung ab dem 01.01.2021 gekündigt werden, wenn für die Beitragsperiode 2021 – 2024 keine Anhebung des Rundfunkbeitrages erfolgen sollte. § 8 des Tarifvertrages (Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen) ist von diesem Sonderkündigungsrecht ausgenommen.

Mainz, 2.3.20

Für das Zweite Deutsche Fernsehen



Für den Deutschen Journalisten-Verband



Für die VRFF – Die Mediengewerkschaft



Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di)



Niederschriftserklärung

zu den Vergütungstarifverträgen (Laufzeit 01.07.2019 – 30.06.2022)

für die Arbeitnehmer/-innen und die freien Mitarbeiter/-innen

zwischen

Zweites Deutsches Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts (ZDF)

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

und

Deutscher Journalisten Verband (DJV)

und

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden (VRFF)

Die Bezugnahme in der Verhandlungsklausel § 9 des Tarifvertrags für die Arbeitnehmer/-innen und § 9 des Tarifvertrags für die freien Mitarbeiter/-innen auf das KEF-Vergütungsgutachten drückt die Motivation des ZDF für die Aufnahme der entsprechenden Verhandlungen aus. Die Gewerkschaften machen sich diese Bezugnahme nicht zu eigen, weil das Gutachten den Gewerkschaften nicht vorliegt. Die Gewerkschaften werden sich eigene Maßgaben und Forderungen für die Verhandlungen erst noch vornehmen und diese vor Beginn der Verhandlungen dem ZDF mitteilen.

Für § 10 (Sonderkündigungsrecht) in den beiden zuvor genannten Tarifverträgen gilt dies für die Bezugnahme auf die ausbleibende Anhebung des Rundfunkbeitrags sinnentsprechend. Aus Sicht der Gewerkschaften dürfen die Rundfunkstaatsvertragsparteien mit Blick auf die grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie nicht die Letztentscheidung über die Inhalte von Tarifverträgen erhalten.

Mainz,

2.3.20

Für das ZDF



Für DJV



Für ver.di



Für VRFF

